



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 18.04.2021

Jahrgang/Nummer L/28

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Sonderamtsblatt

31-5300.2

#### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 im Landkreis Kitzingen aufgrund steigender Fallzahlen vom 18.04.2021;**

**Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 03.04.2021**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224), durch § 1 der Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBl. Nr. 261) und durch § 1 der Verordnung vom 16.04.2021 (BayMBl. Nr. 280) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 im Landkreis Kitzingen aufgrund steigender Fallzahlen;  
Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 03.04. wird insoweit geändert, dass die Angabe „18.04.2021“ in Nummer 3 durch die Angabe „09.05.2021“ ersetzt wird.
  
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.04.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Das vom Coronavirus ausgehende Infektionsgeschehen ist in Bayern und deutschlandweit und insbesondere auch im Landkreis Kitzingen weiter auf hohem Niveau und sehr dynamisch. Zudem gibt auch die Verbreitung der zum Teil um ein vielfaches ansteckenderen Virusvarianten zunehmend Anlass zur Sorge. Die pandemische Lage, die das Virus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, besteht weltweit und auch in Bayern, sowie im Landkreis Kitzingen fort.

Angesichts der aktuellen Infektionslage im Landkreis Kitzingen sind nach wie vor Maßnahmen geboten, um das weiterhin stattfindende Infektionsgeschehen einzudämmen.

Der in Nr. 1 genannten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 03.04.2021 und den darin getroffenen Vorkehrungen, durch die sich jede/r Beschäftigte/r in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen hat, kommt unverändert hohe Bedeutung zu, um Infektionsketten in besonders vulnerablen Gruppen frühzeitig unterbrechen zu können bzw. Ansteckungen u vermeiden. Die Testpflicht wird auf einen Tag pro Kalenderwoche für Personen reduziert, bei denen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies ist ab dem 14. Tag nach Verabreichung der zweiten Impfung anzunehmen.

Insofern bleibt die Allgemeinverfügung vom 03.04.2021 unverändert bestehen und wird bis zum 09.05.2021, dem Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV, verlängert.

Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 an mindestens drei Tagen in Folge unterschritten worden ist. Das Landratsamt Kitzingen ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

#### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, den 18.04.2021

Tamara Bischof  
Landrätin